



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

1  
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den  
Leiter der Niederlassung Dresden  
Webergasse 2, 0-8010 Dresden

- Antragstellerin zu 1 -  
- Beschwerdegegnerin -

2  
vertreten durch den Antragsteller zu 1  
Gabelsberger Straße 8, 0-8310 Heidenau

- Antragstellerin zu 2 -

prozeßbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte  
Gutzkowstraße 10, 0-8060 Dresden

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Sächsische Landesamt zur Regelung offe-  
ner Vermögensfragen  
Olbrichtplatz 1, 0-8060 Dresden

- Antragsgegner -  
- Beschwerdeführer -

Weitere Beteiligte:

- Beigeladene -

prozeßbevollmächtigt: zu 1 bis 3  
Rechtsanwälte  
Plattseite 31, 0-8051 Dresden

wegen

vorläufiger Besitzeinweisung (vorläufiger Rechtsschutz)  
hier: Beschwerde gegen den Beschluß des Kreisgerichts  
Dresden vom 13.4.1992

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts  
durch den Richter am Verwaltungsgerichtshof Waltinger als  
Berichterstatter

am 12. Oktober 1992

### **beschlossen:**

- I. Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.
- II. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Streitwert für das erstinstanzliche Verfahren wird unter Änderung der Nr. 3 des Beschlusses des Kreisgerichts Dresden vom 13.4.1992 auf 26.200,00 DM festgesetzt.  
Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 10.480,00 DM festgesetzt.

### **Gründe**

Das Beschwerdeverfahren war in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 2 Satz 1 mit der Kostenfolge des § 155 Abs. 2 VwGO einzustellen, denn die Beschwerde ist am 8.10.1992 zurückgenommen worden. Eine Kostenentscheidung zugunsten der Beigeladenen nach § 162 Abs. 3 VwGO ist nicht veranlaßt, da diese auf seiten des Antragsgegners stehen.

Die Änderung des Streitwerts für das erstinstanzliche Verfahren beruht auf § 25 Satz 3 GKG. Der Streitwert für Verfahren auf vorläufige Einweisung in den Besitz eines zurückzugebenden Unternehmens (§ 6a VermG) ist mit einem Bruchteil, und zwar mit einem Fünftel des Wertes des zurückzuge-

benden Unternehmens, zu bemessen. Die vorläufige Besitzeinweisung stellt zwar einen schwerwiegenden Eingriff dar, ist aber nur eine vorläufige Regelung von zeitlich begrenzter Dauer (vgl. BGH, Urt. v. 27.9.1973, NJW 1973, 2002/2006; Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, § 228 Rdnr. 35; Hartmann, Kostengesetze, 24. Auflage, GKG, Anhang nach § 13, Nr. I unter "Enteignung" mit weiteren Nachweisen). Der sich hiernach für das Hauptsacheverfahren errechnende Streitwert von (262.000,00 DM : 5 =) 52.400,00 DM war für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 20 Abs. 3 GKG zu vermindern. und zwar um die Hälfte. Der Streitwert war somit auf 26.200,00 DM abzuändern.

Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 25 Abs. 1 Satz 1 GKG und auf einer entsprechenden Anwendung von § 14 Abs. 1 Satz 2 GKG.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 2 Satz 2 GKG).

gez.:  
Waltinger